

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Cabin Crew Member

Änderung vom 01. Okt. 2026

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 08.07.2020 über die Berufsprüfung für Cabin Crew Member wird wie folgt geändert:

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

[...]

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel und Titelzusatz zu führen:

- **Cabin Crew Member mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor**
- **Cabin Crew Member avec brevet fédéral, Professional Bachelor**
- **Cabin Crew Member con attestato professionale federale, Professional Bachelor**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- **Cabin Crew Member, Professional Bachelor**

[...]

¹ SR 412.10

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Zürich Flughafen, 21.09.2026

SOBFA Schweizerische Organisation Berufsprüfungen Flight Attendants



Joel Strebel
Präsident



Karin Wertli
Vizepräsidentin

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, **01. Okt. 2026**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Cabin Crew Member

Änderung vom 28. Nov. 2024

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 8. Juli 2020 über die Berufsprüfung für Cabin Crew Member wird wie folgt geändert:

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.12 (...) Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.22 Die Prüfungskommission kann:
- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
 - b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

3.3 Zulassung

- 3.31 (...) Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe des Erfahrungsberichts mit Reflexionsteil.

¹ SR 412.10

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Zürich, 21.11.2024

SOBFA Schweizerische Organisation Berufsprüfungen Flight Attendants



Joel Strebel
Präsident



Karin Wertli
Vizepräsidentin

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 28.11.2024

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

SOBFA

Schweizerische Organisation Berufsprüfungen Flight Attendants
Organisation Suisse des Examens Professionnels Flight Attendants
Organizzazione Svizzera Esami di Professione Flight Attendants

Dorfstrasse 29a

8302 Kloten

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Cabin Crew Member

vom **08. JULI 2020**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES**1.1 Zweck der Prüfung**

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit als Cabin Crew Member erforderlich sind.

1.2 Berufsbild**1.21 Arbeitsgebiet**

Cabin Crew Member sind professionelle Flugbegleiterinnen und Flugbegleiter im Dienst von Fluggesellschaften auf Kurz-, Mittel- und/oder Langstreckenflügen. Sie sind für die gastfreundliche Bedienung und Betreuung der Passagiere verantwortlich und gewährleisten die Einhaltung von Sicherheits- und Schutzrichtlinien in der Flugzeugkabine.

Sie arbeiten in unterschiedlichen Funktionen und Rollen unter der Führung des Flugkapitäns. Als Senior Cabin Crew Member führen sie die gesamte Flugbesatzung. In der Rolle von erfahrenen Cabin Crew Member nehmen sie Koordinations-, Ausbildungs- und flugspezifische Expertenfunktionen wahr.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Cabin Crew Member sind in der Lage:

- die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines Flugeinsatzes selbstständig und in Zusammenarbeit mit der Besatzung sowie mit internen und externen Partnern der Fluggesellschaft zuverlässig und reibungslos zu realisieren;
- die Infrastruktur der Flugzeugkabine zu bedienen und technische Störungen frühzeitig zu erkennen;
- für jeden Flug neu zusammengesetzte Teams von Cabin Crew Member mit unterschiedlichem Ausbildungs- und Erfahrungsstand gegenseitig kompetent und zuverlässig zu führen oder zu koordinieren, anzuleiten und zu unterstützen;
- Passagiere mit unterschiedlichen Bedürfnissen gastfreundlich zu bedienen und zu betreuen;
- Massnahmen zu Sicherheit und Gesundheit der Personen an Bord wirkungsvoll zu treffen;
- häufig gestellte Fragen der Passagiere rund um den Flug kompetent zu beantworten;
- in mindestens einer der drei Amtssprachen und in Englisch situationsgerecht zu kommunizieren;
- das Profil der Fluggesellschaft nach aussen hin überzeugend zu vertreten sowie deren Dienstleistungen und Waren den Passagieren anzubieten;
- ihre persönlichen und fachlichen Kompetenzen eigenständig weiter zu entwickeln.

Für ihre Tätigkeit benötigen Cabin Crew Member einen ausgeprägten Beobachtungssinn, um die Befindlichkeit von Personen richtig zu beurteilen, sowie sehr gute kommunikative Fähigkeiten. Dazu gehören sowohl verbale wie auch nonverbale Kommunikationsformen, die sie gezielt für den empathischen und zugleich klaren Umgang mit Menschen aus verschiedenen Kulturen einzusetzen verstehen. Sie müssen in unvorhergesehenen Situationen professionell handeln und im stark reglementierten Kontext des Fluges konstruktive Beziehungen zu allen Personen im Flugzeug herstellen können.

1.23 Berufsausübung

Cabin Crew Member sind weltoffen und verfügen über eine gute Allgemeinbildung. Sie sind physisch und psychisch belastbar, achten auf eine gepflegte Erscheinung und treten auch in Stresssituationen rollenkonform und authentisch auf.

Sie arbeiten in Voll- oder Teilzeit wie auch freiberuflich. Dabei sind sie in die personellen Strukturen des Flugunternehmens eingebettet und für jeden Flugeinsatz stets wechselnden Vorgesetzten unterstellt. Berufliche Perspektiven eröffnen sich ihnen in den Bereichen Kabinentraining oder Privatjet-Flugbegleitung, Hotellerie, Tourismus, Gastronomie, Management sowie im Gesundheitssektor.

Das Arbeitsumfeld kann hektisch, dynamisch und emotional aufgeladen sein. Die Arbeitseinsätze verlangen intensive Aufmerksamkeit und Leistungsbereitschaft, zumal sie oft abends, nachts, an Wochenenden und generell unregelmässig als auch unplanmässig stattfinden.

Mit den laufenden technologischen Entwicklungen in der Flugbranche hin zu mehr Automatik und grösseren Flugzeugkabinen verändern sich die Ansprüche an die Bedienung der Infrastruktur und die Gästebetreuung. Auch im Sicherheitsbereich kann das Auftreten von neuen Gefahrenquellen in Zukunft zur Veränderung des Anforderungsprofils führen.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Cabin Crew Member stellen sich in den Dienst der weltweit steigenden Mobilität und des Tourismus. Damit leisten sie einen Beitrag an die Bedienung der gesellschaftlichen Bedürfnisse nach Erholung, Freizeit, sozialen Kontakten und kulturellem Austausch.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation bildet die Trägerschaft:

SOBFA Schweizerische Organisation Berufsprüfungen Flight Attendants

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 8-12 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
 - b) die Prüfungsgebühr;
 - c) die Anmeldestelle;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein Maturitätszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
 - b) mindestens zwei Jahre Berufserfahrung als Cabin Crew Member nachweisen kann;
 - c) über ein Englisch-Diplom Niveau B2 verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 30 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 21 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - d) Todesfall im engeren Umfeld;
 - e) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten von zwei von dieser Regel ausgenommen werden.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst insgesamt sechs Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteile	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
A Bereich «Passagiere»			
1 Erfahrungsbericht			2
1.1 Erfahrungsbericht mit Reflexionsteil	schriftlich	vorgängig erstellt	
1.2 Präsentation und Fachgespräch	mündlich	0.75h	
2 Sicherheit und Gesundheit	schriftlich	2h	1
3 Übungsanlagen	praktisch	1.5h	2
B Bereich «Zusammenarbeit»			
4 Zusammenarbeit mündlich	mündlich	1.5h	2
5 Zusammenarbeit schriftlich	schriftlich	1.5h	1
C Bereich «Selbstmanagement»			
6 Fallbearbeitung	mündlich	0.75h	1
Total		8h	

Prüfungsbereich A «Passagiere»

Der Prüfungsbereich «Passagiere» umfasst drei Prüfungsteile.

Prüfungsteil 1: Erfahrungsbericht (zwei Positionen)

1.1 Erfahrungsbericht mit Reflexionsteil

In einem Erfahrungsbericht mit Reflexionsteil zu einem selbst gewählten Fallbeispiel, der vorgängig erstellt wird, zeigen die Kandidierenden ihre fachlichen sowie Problemlösungskompetenzen in sämtlichen Handlungskompetenzbereichen. Dabei wird der Fokus auf die Reflexionsfähigkeit der Kandidierenden gerichtet. Inhaltlich müssen komplexe Betreuungssituationen von Passagieren beschrieben und dabei aufgezeigt werden, wie Massnahmen zur Sicherheit und Gesundheit in solchen Situationen umgesetzt werden, ohne dabei die Repräsentationspflichten gegenüber der Fluggesellschaft und ihrer Produktlinien zu vernachlässigen.

1.2 Präsentation und Fachgespräch

In einer methodisch frei wählbaren Präsentation zum Erfahrungsbericht mit Reflexionsteil weisen die Kandidierenden ihre Fähigkeiten des fachlich logischen Argumentierens und ihrer Auftrittskompetenz aus. Das anschliessende Fachgespräch mit dem Expertenteam dient dazu, die schriftlichen und mündlichen Ausführungen der Kandidierenden zum selbst gewählten Fallbeispiel fachlich zu vertiefen.

Prüfungsteil 2: Sicherheit und Gesundheit

Der Prüfungsteil 2 besteht aus einer schriftlichen Prüfung in englischer Sprache mit unterschiedlichen Aufgabentypen. Die Kandidierenden stellen ihre Fachkompetenzen zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Passagiere in Relation

zu ihren übrigen Aufgaben unter Beweis. Geprüft werden das fachliche Argumentieren, Analysieren und Erläutern.

Prüfungsteil 3: Übungsanlagen

In der praktischen Prüfung im Bereich «Passagiere» werden die Kandidierenden in verschiedenen Übungsanlagen einzeln und in Zweiergruppen auf ihr praktisches Handeln und Verhalten im komplexen Passagierbetreuungssituationen geprüft. Die Übungsanlagen werden mithilfe des Expertenteams und Hilfspersonen in ausgerüsteten Räumen nachgestellt.

Prüfungsbereich B «Zusammenarbeit»

Der Prüfungsbereich «Zusammenarbeit» umfasst zwei Prüfungsteile.

Prüfungsteil 4: Zusammenarbeit mündlich

In der mündlichen Prüfung im Bereich «Zusammenarbeit» werden die Kandidierenden mit verschiedenen Aufgabentypen zu ihren fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen in der Zusammenarbeit im Team, in der situativen Führung und Instruktion von Kolleginnen und Kollegen geprüft. Des Weiteren stellen sie ihre Fähigkeit unter Beweis, theoretische Team- und Führungsmodelle in Relation zu ihrer Berufspraxis zu setzen und fachlich zu begründen.

Prüfungsteil 5: Zusammenarbeit schriftlich

Die schriftliche Prüfung im Bereich «Zusammenarbeit» behandelt die Zusammenarbeit vor, während und nach dem Flugeinsatz. Zum Einsatz kommen unterschiedliche Aufgabentypen. Geprüft werden die Argumentations- und Reflexionsfähigkeit der Kandidierenden anhand von komplexen praktischen Berufssituationen.

Prüfungsbereich C «Selbstmanagement»

Der Prüfungsbereich «Selbstmanagement» umfasst einen Prüfungsteil.

Prüfungsteil 6: Fallbearbeitung

Die Kandidierenden bereiten während der Prüfung die Präsentation eines Fallbeispiels mit vorgegebenen zu bearbeitenden Fragen vor. Anschliessend an die Präsentation findet ein Fachgespräch mit dem Expertenteam statt. Mit diesem Prüfungsteil werden die Fähigkeiten der Kandidierenden geprüft, sich eigenständig Informationen zu verschaffen zu branchenrelevanten Aspekten ihrer Berufstätigkeit und diese in ihre berufliche Praxis zu integrieren. Geprüft werden die Fähigkeit, selbständige Informationsstrategien zu entwickeln und fachlich zu argumentieren sowie das berufliche Handeln zu reflektieren.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note 4.0 erreicht wird, und keine der Positionsnoten unter 3.0 liegt.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Cabin Crew Member mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Cabin Crew Member avec brevet fédéral**
 - **Cabin Crew Member con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Cabin Crew Member, Federal Diploma of Higher Education**

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Trägerschaft dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 16.04.2008 über die Berufsprüfung für Cabin Crew Member wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 16.04.2008 erhalten bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung die Gelegenheit zu einer ersten beziehungsweise zweiten Wiederholung.

9.3 Bestehende Fachausweise

Die Inhaberinnen und Inhaber des eidgenössischen Fachausweises als Flight Attendant sind berechtigt den Titel Cabin Crew Member mit eidgenössischem Fachausweis zu tragen. Es wird kein neuer Fachausweis ausgestellt.

9.4 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. **ERLASS**

Zürich Flughafen, 29. Juni 2020

SOBFA Schweizerische Organisation Berufsprüfungen Flight Attendants



Joel Strebel
Präsident



Reto Schmid
Vize-Präsident

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **08. JULI 2020**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung